

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung des Personalausweisgesetzes und weiterer Vorschriften

A. Problem und Ziel

Nach dem Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD wird der elektronische Personalausweis zu einem universellen, sicheren und mobil einsetzbaren Identifizierungsmedium. Weitere private und öffentliche Einsatzbereiche sollen erschlossen werden (Z. 2035 ff. des Koalitionsvertrages). Allgemein sollen einfache und sichere Lösungen für die elektronische Identifizierung und die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung für jedermann verfügbar werden (Z. 1979 ff. des Koalitionsvertrages).

Diesen Zielen dient der vorliegende Gesetzentwurf. Bereits jetzt sind der deutsche Personalausweis und der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) mit einer Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis ausgestattet. Die so genannte eID-Funktion (synonym: Online-Ausweisfunktion) ermöglicht dem Karteninhaber, seine Identität gegenüber Online-Diensten einfach und sicher nachzuweisen. Dies geschieht, indem der Karteninhaber seinen Ausweis oder seinen eAT auf ein Lesegerät, z. B. ein Smartphone mit der Fähigkeit zur Nahfeldkommunikation (Near-Field-Communication – NFC) mit dem Android-Betriebssystem, auflegt und auf Aufforderung seine persönliche Geheimnummer (PIN) eingibt. Durch die Kombination der beiden Faktoren Besitz (an der Karte) und Wissen (der PIN) wird ein sehr hohes Sicherheitsniveau erreicht, ähnlich wie bei einer Girocard (früher: ec-Karte).

Die eID-Funktion ist bislang nicht für jedermann zugänglich. Der deutsche Personalausweis wird nur an Deutsche ausgegeben; einen elektronischen Aufenthaltstitel bekommt nur, wer als Ausländer dem Aufenthaltsgesetz unterfällt und ein Aufenthaltsrecht hat. Insbesondere Unionsbürger haben somit keinen Zugang zur Online-Ausweisfunktion. Außerdem ist diese auch für deutsche Staatsangehörige, die im Ausland leben, in einem wesentlichen Punkt nicht zugänglich. Denn nach gegenwärtiger Rechtslage wird eine Auslandsadresse nicht in den Personalausweis aufgenommen. Beiden Problemen hilft der vorliegende Gesetzentwurf ab.

Daneben enthält der Gesetzentwurf eine Reihe von Neuregelungen mit unterschiedlicher Zielrichtung, beispielsweise zur Anpassung des Pass- und Personalausweisgesetzes an die Datenschutz-Grundverordnung und zur Ermöglichung der Weitergabe von Passkopien bei der Beantragung von Visa.

B. Lösung

Um die eID-Funktion einem größeren Personenkreis zugänglich zu machen, wird eine eID-Karte auf freiwilliger Basis eingeführt. Sie kann von Unionsbürgern und Staatsangehörigen anderer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums beantragt werden. Die eID-Karte ist kein Ausweispapier im klassischen Sinne, sondern eine einfache Chipkarte, auf der die wichtigsten Identifizierungsdaten (also insbesondere Name, Geburtsdatum und -ort, Adresse) abgespeichert sind. Damit erhalten die genannten Personenkreise

die Möglichkeit, mittels der eID-Funktion deutsche E-Government-Dienstleistungen auf höchstem Vertrauensniveau abzuwickeln.

Ferner sieht der Gesetzentwurf vor, dass im Normalfall auch eine Auslandsadresse in den Personalausweis aufzunehmen ist. Gerade im Ausland wohnhafte deutsche Staatsangehörige haben ein berechtigtes Interesse daran, deutsche Verwaltungsdienstleistungen über das Internet in Anspruch zu nehmen, um so Zeit und lange Reisen zu sparen. Nach dem Gesetzentwurf werden sie in die Lage versetzt, ihre Adresse über die Online-Ausweisfunktion nachzuweisen.

Daneben enthält der Gesetzentwurf Änderungen und Korrekturen mit unterschiedlicher Zielrichtung. An dieser Stelle seien nur die folgenden Punkte genannt:

- Die Bußgeldvorschriften des Personalausweis- und des Passgesetzes werden an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung angepasst.
- Ferner wird die Regelung zum Kopieren und Einscannen von Reisepässen dahingehend ergänzt, dass die Weitergabe einer (auch elektronischen) Passkopie zur Beantragung von Visa erlaubt wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben sind in Folge der Durchführung des Gesetzes für Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht für die Jahre 2019 bis 2022 laufender Erfüllungsaufwand von 3.333 Stunden. Ab Ende 2022 steigt dieser auf 78.333 Stunden jährlich.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es fällt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft an. Für die Wirtschaft werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 771.000 Euro für die Entwicklung und Produktion der eID-Karte. Den Ländern entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 500.000 Euro durch die Entwicklung neuer bzw. die Ergänzung bestehender IT-Fachverfahren.

Dem Bund entsteht durch eine Stelle des höheren Dienstes im Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) laufender Erfüllungsaufwand von 104.640 Euro. Der

Mehrbedarf beim BSI soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat ausgeglichen werden.

Den Ländern entsteht für die Jahre 2019 bis 2022 laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2 Mio. Euro. Ab Ende 2022 steigt der laufende Erfüllungsaufwand auf rund 4,4 Mio. Euro. Die Kosten entstehen durch Bearbeitung der Anträge auf eID-Karten sowie Pflege der IT-Infrastruktur.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung des Personalausweisgesetzes und weiterer Vorschriften¹

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über eine Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (eID-Karte-Gesetz – eIDKG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 eID-Karte
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Besitz und Eigentum; Hersteller, Vergabestelle und Sperrlistenbetreiber
- § 4 Kartenmuster, Seriennummer, Chip
- § 5 Gültigkeitsdauer
- § 6 Sachliche Zuständigkeit
- § 7 Örtliche Zuständigkeit

Abschnitt 2

Ausstellung und Sperrung der eID-Karte

- § 8 Ausstellung der eID-Karte
- § 9 Sperrung und Entsperrung
- § 10 Informationspflichten

¹ Vorgesehen ist eine Notifizierung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

- § 11 Datenerfassung, -prüfung und -übermittlung

Abschnitt 3 Nutzung der eID-Karte

- § 12 Elektronischer Identitätsnachweis
§ 13 Vor-Ort-Auslesen
§ 14 Speicherung im Rahmen des elektronischen Identitätsnachweises

Abschnitt 4 Berechtigungen; elektronische Signatur

- § 15 Berechtigungen für Diensteanbieter
§ 16 Vor-Ort-Berechtigungen für Vor-Ort-Diensteanbieter
§ 17 Berechtigung für Identifizierungsdiensteanbieter
§ 18 Elektronische Signatur

Abschnitt 5 eID-Karten-Register

- § 19 eID-Karten-Register

Abschnitt 6 Pflichten des Karteninhabers; Ungültigkeit und Einziehung

- § 20 Pflichten des Karteninhabers
§ 21 Ungültigkeit
§ 22 Einziehung und Sicherstellung

Abschnitt 7 Gebühren und Auslagen; Bußgeldvorschriften

- § 23 Gebühren und Auslagen, Verordnungsermächtigung
§ 24 Bußgeldvorschriften
§ 25 Verordnungsermächtigung
§ 26 Übergangsvorschrift

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

eID-Karte

(1) Für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind, wird auf Antrag eine Karte mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (eID-Karte) ausgestellt.

(2) Die eID-Karte ermöglicht den elektronischen Identitätsnachweis und das Vor-Ort-Auslesen nach den §§ 12 und 13.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Diensteanbieter sind natürliche und juristische Personen, die zur Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung oder zur Erfüllung eigener Geschäftszwecke den Nachweis der Identität oder einzelner Identitätsmerkmale des Karteninhabers benötigen und ihren Wohn-, Geschäfts- oder Dienstsitz innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) sowie in Staaten, in denen ein vergleichbarer Datenschutzstandard besteht, haben.

(2) Ein Berechtigungszertifikat ist eine elektronische Bescheinigung, die es einem Diensteanbieter ermöglicht,

1. seine Identität dem Karteninhaber nachzuweisen und
2. die Übermittlung personen- und kartenbezogener Daten aus der eID-Karte anzufordern.

(3) Das Sperrkennwort ist eine Zeichenfolge, die ausschließlich der Sperrung von eID-Karten dient.

(4) Die Sperrsumme ist ein eindeutiges Merkmal, das aus dem Sperrkennwort, dem Familiennamen, den Vornamen und dem Tag der Geburt eines Karteninhabers errechnet wird. Es dient der Übermittlung einer Sperrung vom Sperrnotruf oder einer eID-Karte-Behörde an den Sperrlistenbetreiber. Mithilfe der Sperrsumme ermittelt der Sperrlistenbetreiber anhand der Referenzliste den Sperrschlüssel eines zu sperrenden elektronischen Identitätsnachweises.

(5) Sperrmerkmale einer eID-Karte sind dienste- und kartenspezifische Zeichenfolgen, die ausschließlich der Erkennung abhandengekommener eID-Karten durch den Diensteanbieter dienen, für den sie errechnet wurden.

(6) Die Seriennummer einer eID-Karte setzt sich aus einer vierstelligen Behördenkennzahl und einer fünfstelligen, zufällig vergebenen Nummer zusammen und kann Ziffern und Buchstaben enthalten.

(7) Die Geheimnummer besteht aus einer sechsstelligen Ziffernfolge und dient der Freigabe der Datenübermittlung aus der eID-Karte im Rahmen des elektronischen Identitätsnachweises.

(8) Die Zugangsnummer ist eine zufällig erzeugte, ausschließlich auf der Karte sichtbar aufgebrachte sechsstellige Ziffernfolge, die zur Absicherung gegen unberechtigten Zugriff auf die Kommunikation zwischen eID-Karte und Lesegeräten dient.

(9) Die Entsperrnummer ist eine zufällig erzeugte Ziffernfolge, die die Freischaltung der Geheimnummer ermöglicht, wenn diese nach dreimaliger Fehleingabe gesperrt worden ist.

(10) Karteninhaber ist die Person, für die die eID-Karte ausgestellt wurde.

§ 3

Besitz und Eigentum; Hersteller, Vergabestelle und Sperrlistenbetreiber

(1) Niemand darf mehr als eine auf seine Person ausgestellte gültige eID-Karte besitzen.

(2) Die eID-Karte ist Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bestimmt

1. den Kartenhersteller,
2. die Vergabestelle für Berechtigungszertifikate,
3. den Sperrlistenbetreiber

und macht deren Namen im Bundesanzeiger bekannt.

§ 4

Kartenmuster; Seriennummer; Chip

(1) Die eID-Karte wird nach einem einheitlichen Muster ausgestellt.

(2) Jede eID-Karte erhält eine neue Seriennummer. Die Seriennummer, das Sperrkennwort und Sperrmerkmale dürfen keine Daten über die Person des Karteninhabers oder Hinweise auf solche Daten enthalten.

(3) Die eID-Karte enthält neben der Seriennummer, der Angabe der ausstellenden Behörde, dem letzten Tag der Gültigkeitsdauer und der Zugangsnummer folgende sichtbar aufgebrachte Angaben über den Karteninhaber:

1. Familienname und Vornamen und
2. Tag und Ort der Geburt.

(4) Die eID-Karte besitzt ein elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium (Chip), auf dem folgende Daten gespeichert werden:

1. Familienname und Geburtsname,

2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Anschrift; hat der Karteninhaber keine Wohnung in Deutschland, kann die Angabe „keine Wohnung in Deutschland“ eingetragen werden,
6. Staatsangehörigkeit,
7. Ordensname, Künstlername,
8. Dokumentenart und
9. letzter Tag der Gültigkeitsdauer.

(5) Die gespeicherten Daten sind gegen unbefugtes Verändern, Löschen und Auslesen zu sichern.

§ 5

Gültigkeitsdauer

- (1) Die eID-Karte wird für eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren ausgestellt.
- (2) Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nicht zulässig.
- (3) Vor Ablauf der Gültigkeit einer eID-Karte kann eine neue eID-Karte beantragt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Neuausstellung dargelegt wird.

§ 6

Sachliche Zuständigkeit

- (1) Zuständig für Angelegenheiten, die die eID-Karte betreffen, sind:
 1. in Deutschland die von den Ländern bestimmten Behörden,
 2. im Ausland das Auswärtige Amt mit den von ihm bestimmten Auslandsvertretungen (eID-Karte-Behörden).
- (2) Für die Einziehung und Sicherstellung der eID-Karte sind neben den eID-Karte-Behörden auch die zur Identitätsfeststellung berechtigten Behörden (§ 2 Absatz 2 des Personalausweisgesetzes) zuständig.
- (3) Zuständig
 1. für die Erteilung und Aufhebung von Berechtigungen nach den §§ 15 bis 17 ist die Vergabestelle für Berechtigungszertifikate nach § 3 Absatz 3 Nummer 2,
 2. für das Führen einer Sperrliste nach § 9 Absatz 3 der Sperrlistenbetreiber nach § 3 Absatz 3 Nummer 3.

§ 7

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist diejenige eID-Karte-Behörde, in deren Bezirk die antragstellende Person oder der Karteninhaber für seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für seine Hauptwohnung, meldepflichtig ist. Ist die Person nicht meldepflichtig, ist die eID-Karte-Behörde zuständig, in deren Bezirk die Person im Zeitpunkt der Antragstellung oder des die behördliche Tätigkeit auslösenden Ereignisses wohnt.

(2) Im Ausland sind die vom Auswärtigen Amt bestimmten Auslandsvertretungen zuständig, in deren Bezirk sich die antragstellende Person oder der Karteninhaber gewöhnlich aufhält. Die antragstellende Person oder der Karteninhaber haben den Nachweis über ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort zu erbringen.

Abschnitt 2

Ausstellung und Sperrung der eID-Karte

§ 8

Ausstellung der eID-Karte

(1) Die eID-Karte wird auf Antrag für die antragstellende Person ausgestellt, wenn sie

1. dem in § 1 Absatz 1 genannten Personenkreis unterfällt und
2. mindestens 16 Jahre alt ist.

(2) In dem Antrag sind alle Tatsachen anzugeben, die zur Feststellung der antragstellenden Person notwendig sind. Die Angaben zu dem Doktorgrad und zu den Ordens- und Künstlernamen sind freigestellt. Die antragstellende Person hat die erforderlichen Nachweise zu erbringen und sich unter Vorlage eines anerkannten und gültigen ausländischen Passes oder Personalausweises vor der ausgebenden Stelle persönlich zu identifizieren.

(3) Bestehen Zweifel über die Identität der antragstellenden Person, so ist die Ausstellung einer eID-Karte abzulehnen.

§ 9

Sperrung und Entsperrung

(1) Die ausstellende eID-Karte-Behörde hat unverzüglich zur Aktualisierung der Sperrliste die Sperrsumme der eID-Karte an den Sperrlistenbetreiber zu übermitteln, wenn sie Kenntnis erlangt von

1. dem Abhandenkommen einer eID-Karte,
2. dem Versterben eines Karteninhabers oder
3. der Ungültigkeit einer nicht im Besitz der Behörde befindlichen eID-Karte nach § 21.

(2) Der Karteninhaber kann durch Mitteilung des Sperrkennworts an den Sperrlistenbetreiber eine sofortige Sperrung des elektronischen Identitätsnachweises veranlassen. Davon unberührt bleibt die Pflicht, den Verlust oder das Abhandenkommen der eID-Karte nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 der eID-Karte-Behörde anzuzeigen.

(3) Der Sperrlistenbetreiber stellt den eID-Karte-Behörden für die Fälle nach Absatz 1 und den Karteninhabern für die Fälle nach Absatz 2 einen Sperrdienst über jederzeit öffentlich erreichbare Kommunikationsverbindungen zur Verfügung. § 10 Absatz 4 des Personalausweisgesetzes gilt entsprechend.

(4) Teilt nach erfolgter Sperrung nach Absatz 1 der Karteninhaber das Wiederauffinden seiner eID-Karte unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 Satz 3 mit oder bittet er nach einer Sperrung nach Absatz 2 unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 Satz 3 um Entsperrung, so ersucht die eID-Karte-Behörde den Sperrlistenbetreiber um Löschung des Sperreintrags zu dieser eID-Karte.

(5) Der Zeitpunkt der Meldung des Abhandenkommens eines Ausweises ist von der eID-Karte-Behörde oder Polizeibehörde zu dokumentieren und der ausstellenden eID-Karte-Behörde mitzuteilen.

§ 10

Informationspflichten

(1) Auf Verlangen des Karteninhabers hat die eID-Karte-Behörde ihm Einsicht in die im Chip gespeicherten auslesbaren Daten zu gewähren.

(2) Die eID-Karte-Behörde hat die antragstellende Person bei Antragstellung über den elektronischen Identitätsnachweis nach § 12 und das Vor-Ort-Auslesen nach § 13 sowie über Maßnahmen zu unterrichten, die erforderlich sind, um die Sicherheit der Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises zu gewährleisten. Sie hat der antragstellenden Person die Übergabe von entsprechendem Informationsmaterial anzubieten, in dem auch auf die Möglichkeit einer Sperrung hingewiesen wird.

(3) Eine eID-Karte-Behörde, die Kenntnis von dem Abhandenkommen einer eID-Karte erlangt, hat die zuständige eID-Karte-Behörde, die ausstellende eID-Karte-Behörde und eine Polizeibehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen; eine Polizeibehörde, die anderweitig Kenntnis vom Abhandenkommen einer eID-Karte erlangt, hat die zuständige und die ausstellende eID-Karte-Behörde unverzüglich zu unterrichten. Dabei sollen Angaben zum Familiennamen, den Vornamen, zur Seriennummer, zur ausstellenden eID-Karte-Behörde, zum Ausstellungsdatum und zur Gültigkeitsdauer der eID-Karte übermittelt werden. Die Polizeibehörde hat die Einstellung in die polizeiliche Sachfahndung vorzunehmen.

§ 11

Datenerfassung, -prüfung und -übermittlung

Für die Form und das Verfahren der Datenerfassung, -prüfung und -übermittlung und für die Übermittlung von Geheimnummer, Entsperrnummer und Sperrkennwort gelten die §§ 12 und 13 des Personalausweisgesetzes entsprechend.

Abschnitt 3

Nutzung der eID-Karte

§ 12

Elektronischer Identitätsnachweis

(1) Der Karteninhaber kann seine eID-Karte dazu nutzen, seine Identität gegenüber öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen elektronisch nachzuweisen. Dies gilt auch dann, wenn er für eine andere Person, ein Unternehmen oder eine Behörde handelt. Abweichend von Satz 1 ist der elektronische Identitätsnachweis ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 3a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des § 87a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung oder des § 36a Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch nicht vorliegen.

(2) Die Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises durch eine andere Person als den Karteninhaber ist unzulässig.

(3) Der elektronische Identitätsnachweis erfolgt durch Übermittlung von Daten aus dem Chip der eID-Karte. Für die Einzelheiten der Datenübermittlung gilt § 18 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3, 4 und 5 des Personalausweisgesetzes entsprechend.

§ 13

Vor-Ort-Auslesen

(1) Der Karteninhaber kann seine eID-Karte ferner dazu verwenden, die im Chip gespeicherten Daten zum Zwecke der medienbruchfreien Übernahme von Formulardaten unter Anwesenden zu übermitteln.

(2) Vor dem Vor-Ort-Auslesen der Daten ist der Vor-Ort-Diensteanbieter verpflichtet, anhand eines gültigen Passes oder amtlichen Ausweises per Lichtbildabgleich zu prüfen, ob die die eID-Karte vorlegende Person der Karteinhaber ist. Die Daten werden nur übermittelt, wenn der Vor-Ort-Anbieter mit Einverständnis des Karteninhabers die Zugangsnummer ausliest und diese zusammen mit einem gültigen Vor-Ort-Zertifikat an den Chip der eID-Karte übermittelt.

§ 14

Speicherung im Rahmen des elektronischen Identitätsnachweises

Für die Speicherung von Daten im Rahmen des elektronischen Identitätsnachweises, auch durch Identifizierungsdiensteanbieter, gelten die §§ 19 und 19a des Personalausweisgesetzes entsprechend.

Abschnitt 4

Berechtigungen; elektronische Signatur

§ 15

Berechtigungen für Diensteanbieter

(1) Um Daten im Wege des elektronischen Identitätsnachweises anzufragen, benötigen Diensteanbieter eine Berechtigung. Die Berechtigung lässt datenschutzrechtliche Vorschriften unberührt. Das Vorliegen einer Berechtigung ist durch die Vergabe von Berechtigungszertifikaten technisch abzusichern.

(2) Für die Voraussetzungen und das Verfahren gelten die Vorschriften des § 21 Absatz 2 bis 8 des Personalausweisgesetzes entsprechend.

§ 16

Vor-Ort-Berechtigung für Vor-Ort-Diensteanbieter

Um Daten nach § 13 unter Anwesenden vor Ort auslesen zu dürfen, benötigen Vor-Ort-Diensteanbieter eine Vor-Ort-Berechtigung einschließlich eines Vor-Ort-Zertifikats. § 21 des Personalausweisgesetzes gilt hierfür entsprechend.

§ 17

Berechtigung für Identifizierungsdiensteanbieter

Wer als Identifizierungsdiensteanbieter die Funktion des elektronischen Identitätsnachweises nach § 12 nutzen möchte, um Identifizierungsdienstleistungen für Dritte zu erbringen, bedarf einer Berechtigung. § 21b des Personalausweisgesetzes gilt hierfür entsprechend.

§ 18

Elektronische Signatur

Die eID-Karte kann als qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheit im Sinne des Artikels 3 Nummer 23 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, L 23 vom 29.1.2015, S. 19, L 155 vom 14.6.2016, S. 44) ausgestaltet werden. Die Zertifizierung nach Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erfolgt durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik. Die Vorschriften des Vertrauensdienstegesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 5

eID-Karten-Register

§ 19

eID-Karten-Register

(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes führen die eID-Karte-Behörden Register über die ausgegebenen eID-Karten (eID-Karten-Register).

(2) Die Daten des eID-Karten-Registers und des Melderegisters dürfen zur Berichtigung des jeweils anderen Registers verwendet werden. Zu diesem Zweck dürfen eID-Karten-Behörden untereinander die im Register enthaltenen Daten übermitteln.

(3) Das eID-Karten-Register darf neben verfahrensbedingten Bearbeitungsvermerken ausschließlich folgende Daten enthalten:

1. Familienname und Geburtsname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Tag der Geburt,
5. Ort der Geburt,
6. Anschrift,
7. Staatsangehörigkeit,
8. Seriennummer,
9. Sperrkennwort und Sperrsumme,
10. letzter Tag der Gültigkeitsdauer,
11. ausstellende Behörde,
12. die Tatsache, dass die eID-Karte in die Sperrliste eingetragen ist und
13. Ordensname, Künstlername.

(4) Personenbezogene Daten im eID-Karten-Register sind mindestens bis zur Ausstellung einer neuen eID-Karte, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der eID-Karte, auf die sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen.

Abschnitt 6

Pflichten des Karteninhabers; Ungültigkeit und Entziehung

§ 20

Pflichten des Karteninhabers

(1) Der Karteninhaber ist verpflichtet, der eID-Karte-Behörde unverzüglich

1. die eID-Karte vorzulegen, wenn eine Eintragung unrichtig ist,
2. die alte eID-Karte beim Empfang einer neuen eID-Karte abzugeben sowie
3. den Verlust der eID-Karte und ihr Wiederauffinden anzuzeigen.

(2) Der Karteninhaber hat zumutbare Maßnahmen zu treffen, damit keine andere Person Kenntnis von der Geheimnummer erlangt. Die Geheimnummer darf insbesondere nicht auf der eID-Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Ist dem Karteninhaber bekannt, dass die Geheimnummer Dritten zur Kenntnis gelangt ist, soll er diese unverzüglich ändern oder die Funktion des elektronischen Identitätsnachweises sperren lassen.

(3) Der Karteninhaber soll durch technische und organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass der elektronische Identitätsnachweis nach § 12 nur in einer Umgebung eingesetzt wird, die nach dem jeweiligen Stand der Technik als sicher anzusehen ist. Dabei soll er insbesondere solche technischen Systeme und Bestandteile einsetzen, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik als für diesen Einsatzzweck sicher bewertet werden.

§ 21

Ungültigkeit

(1) Eine eID-Karte ist ungültig, wenn

1. Eintragungen nach diesem Gesetz fehlen oder mit Ausnahme der Angabe über die Anschrift unzutreffend sind oder
2. die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.

(2) Die eID-Karte-Behörde hat eine eID-Karte für ungültig zu erklären, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung im Zeitpunkt der Ausstellung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind.

§ 22

Einziehung und Sicherstellung

(1) Eine ungültige eID-Karte kann eingezogen werden.

(2) Eine eID-Karte kann sichergestellt werden, wenn

1. eine Person sie unberechtigt besitzt oder
 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die eID-Karte ungültig ist.
- (3) Eine Sicherstellung oder Einziehung ist schriftlich zu bestätigen.
- (4) Widerspruch und Anfechtungsklage haben in den Fällen der Absätze 1 und 2 keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt 7

Gebühren und Auslagen; Bußgeldvorschriften

§ 23

Gebühren und Auslagen; Verordnungsermächtigung

- (1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz erheben die eID-Karte-Behörden Gebühren und Auslagen nach den Absätzen 2 und 3.
- (2) Die Gebühr soll die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller an der Leistung Beteiligten decken. In die Gebühr sind die mit der Leistung regelmäßig verbundenen Auslagen einzubeziehen. Zur Ermittlung der Gebühr sind die Kosten, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als Einzel- und Gemeinkosten zurechenbar und ansatzfähig sind, insbesondere Personal- und Sachkosten sowie kalkulatorische Kosten, zu Grunde zu legen. Zu den Gemeinkosten zählen auch die Kosten der Rechts- und Fachaufsicht. Grundlage der Gebührenermittlung nach den Sätzen 1 bis 4 sind Kosten, die in der Gesamtheit der Länder mit der jeweiligen Leistung verbundenen sind. § 3 Absatz 1 und 2, die §§ 5 bis 7, 9 Absatz 3 bis 6 und die §§ 10 bis 12 des Bundesgebührengesetzes gelten entsprechend.
- (3) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, für den Bereich der Landesverwaltung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Gebührenhöhe und die Auslagenerstattung näher zu bestimmen.
- (4) Das Auswärtige Amt kann durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes bestimmen, dass von den Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen zum Ausgleich von Kaufkraftunterschieden ein Zuschlag erhoben wird. Der Zuschlag kann bis zu 300 Prozent betragen.

§ 24

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 1 eine Angabe nicht richtig macht,
 2. entgegen § 12 Absatz 2 einen elektronischen Identitätsnachweis nutzt oder

3. entgegen § 20 Absatz 1 Nummer 3 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

§ 25

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt und mit Zustimmung des Bundesrats durch Rechtsverordnung

1. das Muster der eID-Karte zu bestimmen,
2. den Zugriffsschutz auf die im Chip abgelegten Daten zu regeln,
3. die Einzelheiten des Antragsverfahrens zu regeln,
4. die Einzelheiten über das Verfahren der Übermittlung sämtlicher Antragsdaten von den eID-Karte-Behörden an den Kartenhersteller zu regeln,
5. die Herstellung der eID-Karte und die Übermittlung von Geheimnummer, Entsperrnummer und Sperrkennwort zu regeln,
6. Einzelheiten der Aushändigung und den Versand der eID-Karte zu regeln,
7. die Änderung von Daten der eID-Karte wie den Namen oder die Anschrift zu regeln,
8. die Einzelheiten zur Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises und des Vor-Ort-Auslesens zu regeln,
9. die Einzelheiten
 - a) der Geheimnummer,
 - b) der Sperrung und Entsperrung sowie
 - c) der Speicherung und Löschung der Sperrmerkmale und des Sperrkennworts festzulegen,
10. die sicherheitstechnischen Rahmenbedingungen festzulegen, die vorliegen müssen, damit öffentliche und private Stellen ein Benutzerkonto nach § 14 in Verbindung mit § 19 Absatz 5 des Personalausweisgesetzes anlegen und betreiben dürfen,
11. die Einzelheiten der Vergabe der Berechtigungen und der Berechtigungszertifikate festzulegen.

§ 26

Übergangsvorschrift

Abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 2 und § 7 Absatz 2 ist bis zum 31. Oktober 2021 für Antragsberechtigte mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland diejenige Behörde nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 zuständig, in deren Bezirk sich der Antragsberechtigte vorübergehend aufhält.

Artikel 2

Änderung des Personalausweisgesetzes

Das Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik erhält hoheitliche Berechtigungszertifikate zur Qualitätssicherung anhand von Testausweisen.“

2. In § 7 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 21 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 4“ ersetzt.

3. § 10 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die zuständige Personalausweisbehörde hat unverzüglich zur Aktualisierung der Sperrliste die Sperrsumme des Personalausweises an den Sperrlistenbetreiber nach § 7 Absatz 4 Satz 2 zu übermitteln, wenn sie Kenntnis erlangt von

1. dem Abhandenkommen eines Personalausweises mit elektronischem Identitätsnachweis,
2. dem Versterben eines Ausweisinhabers oder
3. der Ungültigkeit eines nicht im Besitz der Behörde befindlichen Ausweises nach § 28 Absatz 1 oder Absatz 2.“

4. In § 12 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Erfassung“ ein Komma und das Wort „Echtheitsbewertung“ eingefügt.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch dann, wenn er für eine andere Person, ein Unternehmen oder eine Behörde handelt.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. Staatsangehörigkeit,“

6. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummern 6 bis 6b werden aufgehoben.
 - bb) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6 und das Komma wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Die Nummern 7a bis 10 werden aufgehoben.
 - dd) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 7.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 sowie des Absatzes 2 Nummer 1, 2, 3 und 5 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.“

7. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 32 Abs. 1 Nr. 2 und 5“ durch die Wörter „§ 32 Absatz 1 Nummer 2 und 5“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und die Angabe „und 9“ wird gestrichen.
- d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

8. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung

1. die Muster der Ausweise zu bestimmen,
2. die Einzelheiten der technischen Anforderungen an die Speicherung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke sowie den Zugriffsschutz auf die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium abgelegten Daten zu regeln,
3. die Einzelheiten zu regeln über das Verfahren und die technischen Anforderungen für die Erfassung, Echtheitsbewertung und Qualitätssicherung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke, die Reihenfolge der zu speichernden Fingerabdrücke bei Fehlen eines Zeigefingers, ungenügender Qualität des Fingerabdrucks

oder Verletzungen der Fingerkuppe sowie die Form und die Einzelheiten über das Verfahren der Übermittlung sämtlicher Ausweisantragsdaten von den Personalausweisbehörden an den Ausweishersteller,

4. die Einzelheiten des Prüfverfahrens nach § 12 Absatz 2 Satz 2 zu regeln,
5. die Herstellung des Personalausweises und die Übermittlung von Geheimnummer, Entsperrnummer und Sperrkennwort zu regeln,
6. die Einzelheiten der Aushändigung und den Versand des Personalausweises zu regeln,
7. die Änderung von Daten des Personalausweises wie den Namen oder die Anschrift zu regeln,
8. die Einzelheiten zur Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises und des Vor-Ort-Auslesens zu regeln,
9. die Einzelheiten
 - a) der Geheimnummer,
 - b) der Sperrung und Entsperrung des elektronischen Identitätsnachweises durch den Ausweisinhaber sowie
 - c) der Speicherung und Löschung der Sperrmerkmale und des Sperrkennwortsfestzulegen,
10. die sicherheitstechnischen Rahmenbedingungen festzulegen, die vorliegen müssen, damit öffentliche und private Stellen ein Benutzerkonto nach § 19 Absatz 5 anlegen und betreiben dürfen, und
11. die Einzelheiten der Vergabe der Berechtigungen und Berechtigungszertifikate festzulegen.“

Artikel 3

Weitere Änderung des Personalausweisgesetzes

§ 5 Absatz 2 Nummer 9 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „9. Anschrift; hat der Ausweisinhaber keine Wohnung in Deutschland, kann die Angabe „keine Wohnung in Deutschland“ eingetragen werden,“.

Artikel 4

Änderung des Passgesetzes

Das Passgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2017 (BGBl. I S. 2310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „weitergeben“ ein Komma und die Wörter „es sei denn, die Weitergabe erfolgt zur Beantragung eines Visums für den Passinhaber und der Passinhaber hat der Weitergabe zugestimmt“ eingefügt.
2. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) Die Nummern 5, 5b und 6 werden aufgehoben.
 - cc) Die bisherige Nummer 5a wird Nummer 5 und das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nummer 5 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.“

Artikel 5

Folgeänderungen

(1) In § 46f Satz 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Personalausweisgesetzes“ ein Komma und die Wörter „§ 12 des eID-Karte-Gesetzes“ eingefügt.

(2) In § 10 Absatz 3 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, werden nach dem Wort „Personalausweisgesetzes“ ein Komma und die Wörter „§ 12 des eID-Karte-Gesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes“ eingefügt.

(3) § 30c Absatz 2 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Personalausweisgesetzes“ ein Komma und die Wörter „nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes“ eingefügt.
2. Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Personalausweises“ ein Komma und die Wörter „der eID-Karte“ eingefügt.

- b) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „nach § 18 Absatz 3 Satz 1 des Personalausweisgesetzes“ ein Komma und die Wörter „nach § 12 Absatz 3 Satz 2 des eID-Karte-Gesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Satz 1 des Personalausweisgesetzes“ eingefügt.

(4) Das De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „Personalausweisgesetzes“ ein Komma und die Wörter „nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes“ eingefügt.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Personalausweisgesetzes“ ein Komma und die Wörter „nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes“ eingefügt.

(5) In § 2 Absatz 3 des E-Government-Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2206) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Personalausweisgesetzes“ ein Komma und die Wörter „nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes“ eingefügt.

(6) In § 14a Satz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Personalausweisgesetzes“ ein Komma und die Wörter „§ 12 des eID-Karte-Gesetzes“ eingefügt.

(7) In § 64 Absatz 1 Nummer 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2018 (BGBl. I S. 566) geändert worden ist, werden nach dem Wort „des Personalausweisgesetzes“ ein Komma und die Wörter „§ 12 des eID-Karte-Gesetzes“ eingefügt.

(8) In § 52c Satz 4 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Personalausweisgesetzes“ ein Komma und die Wörter „§ 12 des eID-Karte-Gesetzes“ eingefügt.

(9) In § 15b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Juli 2017 (BGBl. I S. 3090) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Personalausweisgesetzes“ ein Komma und die Wörter „nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes“ eingefügt.

(10) § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 der Gewerbeanzeigerordnung vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1208) wird wie folgt gefasst:

- „2. der elektronische Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes,“

(11) § 150e Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) geändert worden ist, werden wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Personalausweisgesetzes“ ein Komma und die Wörter „nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes“ eingefügt.

2. Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Personalausweises“ ein Komma und die Wörter „der eID-Karte“ eingefügt.
- b) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „nach § 18 Absatz 3 Satz 1 des Personalausweisgesetzes“ ein Komma und die Wörter „nach § 12 Absatz 3 Satz 2 des eID-Karte-Gesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Satz 1 des Personalausweisgesetzes“ eingefügt.

(12) In § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Personalausweisgesetzes“ ein Komma und die Wörter „nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes“ eingefügt.

(13) In § 335 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Personalausweisgesetzes“ ein Komma und die Wörter „§ 12 des eID-Karte-Gesetzes“ eingefügt.

(14) In § 6 Absatz 2 Satz 2 der Luftverkehrsteuer-Durchführungsverordnung vom 22. August 2012 (BGBl. I S. 1812), die durch Artikel 11 der Verordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 84) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „des Personalausweises“ gestrichen
2. Die Nummern 1 und 2 werden durch folgende Nummern 1 bis 3 ersetzt:

- „1. § 18 des Personalausweisgesetzes,
2. § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder
3. § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes“

(15) In § 110b Satz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Personalausweisgesetzes“ ein Komma und die Wörter „§ 12 des eID-Karte-Gesetzes“ eingefügt.

(16) In § 7 Absatz 2 der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung vom 26. Juli 2012 (BGBl. I S. 1654), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Personalausweisgesetzes“ ein Komma und die Wörter „nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes“ eingefügt.

(17) § 14b Absatz 2 des Seefischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3188) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Personalausweisgesetzes“ ein Komma und die Wörter „nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes“ eingefügt.
2. Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Personalausweises“ ein Komma und die Wörter „der eID-Karte“ eingefügt.

- b) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „nach § 18 Absatz 3 Satz 1 des Personalausweisgesetzes“ ein Komma und die Wörter „nach § 12 Absatz 3 Satz 2 des eID-Karte-Gesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Satz 1 des Personalausweisgesetzes“ eingefügt.

(18) In § 36a Absatz 2 Satz 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, werden die Wörter „sicherer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes“ durch die Wörter „elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

(19) In § 65c Satz 4 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Personalausweisgesetzes“ ein Komma und die Wörter „§ 12 des eID-Karte-Gesetzes“ eingefügt.

(20) In § 32c Satz 4 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, werden nach dem Wort „Personalausweisgesetzes“ ein Komma und die Wörter „§ 12 des eID-Karte-Gesetzes“ eingefügt.

(21) Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Absatz 8 Satz 3 werden nach dem Wort „Personalausweisgesetzes“ ein Komma und die Wörter „nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes“ eingefügt.
2. In § 58 Satz 3 werden nach dem Wort „Personalausweisgesetzes“ ein Komma und die Wörter „nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes“ eingefügt.

(22) In § 111 Absatz 1 Satz 6 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 12 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Personalausweisgesetzes“ ein Komma und die Wörter „nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes“ eingefügt.

(23) In § 2 Absatz 2 Satz 2 der Vermögensanlagen-Informationsblatt-Bestätigungsverordnung vom 20. August 2015 (BGBl. I S. 1437), die durch Artikel 11 Absatz 30 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Personalausweisgesetzes“ ein Komma und die Wörter „nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes“ eingefügt.

(24) In § 55c Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Personalausweisgesetzes“ ein Komma und die Wörter „§ 12 des eID-Karte-Gesetzes“ eingefügt.

(25) § 3a Absatz 2 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen.“

(26) Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 130c Satz 4 werden nach dem Wort „Personalausweisgesetzes“ ein Komma und die Wörter „§ 12 des eID-Karte-Gesetzes“ eingefügt.
2. In § 702 Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „des Personalausweisgesetzes“ ein Komma und die Wörter „§ 12 des eID-Karte-Gesetzes“ eingefügt.
3. In § 814 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „des Personalausweisgesetzes“ ein Komma und die Wörter „§ 12 des eID-Karte-Gesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes“ eingefügt.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. November 2019 in Kraft.

(2) Die Artikel 2 und 4 treten am ... [einsetzen: Datum des Montags der sechsten auf die Verkündung folgenden Kalenderwoche] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Gegenstand des Gesetzentwurfs

Nach dem Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD wird der elektronische Personalausweis zu einem universellen, sicheren und mobil einsetzbaren Identifizierungsmedium. Weitere private und öffentliche Einsatzbereiche sollen erschlossen werden (Z. 2035 ff.). Allgemein sollen einfache und sichere Lösungen für die elektronische Identifizierung und Ende-zu-Ende-Verschlüsselung für jedermann verfügbar werden (Z. 1979 ff.).

Diesen Zielen dient der vorliegende Gesetzentwurf. Bereits jetzt sind der deutsche Personalausweis und der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) mit einer Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis ausgestattet. Die so genannte eID-Funktion (synonym: Online-Ausweisfunktion) ermöglicht dem Karteninhaber, seine Identität gegenüber Online-Diensten einfach und sicher nachzuweisen. Dies geschieht, indem der Karteninhaber seinen Ausweis oder eAT auf ein Lesegerät, z. B. ein NFC-fähiges Smartphone mit dem Android-Betriebssystem, auflegt und auf Aufforderung seine persönliche Geheimnummer (PIN) eingibt. Durch die Kombination der beiden Faktoren Besitz (an der Karte) und Wissen (der PIN) wird ein sehr hohes Sicherheitsniveau erreicht, ähnlich wie bei einer EC-Karte.

Die eID-Funktion ist bislang nicht für jedermann zugänglich. Denn erstens wird der deutsche Personalausweis nur an Deutsche ausgegeben; einen elektronischen Aufenthaltstitel bekommt nur, wer als Ausländer dem Aufenthaltsgesetz unterfällt und ein Aufenthaltsrecht hat. Insbesondere Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben damit keinen Zugang zur Online-Ausweisfunktion. Zweitens ist die Online-Ausweisfunktion auch für Deutsche, die im Ausland leben, in einem wesentlichen Punkt nicht zugänglich. Denn nach gegenwärtiger Rechtslage wird eine Auslandsadresse nicht in den Personalausweis aufgenommen. Beiden Punkten hilft der vorliegende Gesetzentwurf ab.

Daneben enthält der Gesetzentwurf eine Reihe von Neuregelungen mit unterschiedlicher Zielrichtung, beispielsweise zur Anpassung des Pass- und Personalausweisgesetzes an die Datenschutz-Grundverordnung und zur Ermöglichung der Weitergabe von Passkopien bei der Beantragung von Visa.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um die Online-Ausweisfunktion einem größeren Personenkreis zugänglich zu machen, wird eine eID-Karte auf freiwilliger Basis eingeführt. Sie kann von Unionsbürgern und Staatsangehörigen anderer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums beantragt werden. Die eID-Karte ist kein Ausweispapier im klassischen Sinne, sondern eine einfache Chipkarte, auf der die wichtigsten Identifizierungsdaten (also etwa Name, Geburtsdatum und -ort, Adresse) abgespeichert sind. Damit erhalten auch Unionsbürger und Angehörige von Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Möglichkeit, mittels der eID-Funktion deutsche E-Government-Dienstleistungen auf höchstem Vertrauensniveau in Anspruch zu nehmen.

Ferner sieht der Gesetzentwurf vor, dass auch eine Auslandsadresse in den Personalausweis aufzunehmen ist. Gerade im Ausland wohnhafte Deutsche haben ein berechtigtes Interesse daran, deutsche Verwaltungsdienstleistungen über das Internet in Anspruch

zu nehmen, um so Zeit und lange Reisen zu sparen. Nach dem Gesetzentwurf werden sie in die Lage versetzt, ihre Adresse über die Online-Ausweisfunktion nachzuweisen.

Daneben enthält der Gesetzentwurf Änderungen und Korrekturen mit unterschiedlicher Zielrichtung. Beispielhaft erwähnt sei an dieser Stelle die Ergänzung der Regelung zum Kopieren und Einscannen von Reisepässen dahingehend, dass die Weitergabe einer (auch elektronischen) Passkopie zur Beantragung von Visa erlaubt wird.

III. Alternativen

Alternativen zu den vorgenannten Neuregelungen, die dieselben Zwecke mit gleicher Wirksamkeit erreichen würden, bestehen nicht.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 des Grundgesetzes (Pass- und Ausweiswesen) sowie für die Bußgeldvorschriften aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Vorhaben ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit bestehenden völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Vorhaben trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei, indem die Online-Ausweisfunktion und damit die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen gefördert wird.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben entspricht den Zielen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sind nicht einschlägig.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben sind in Folge der Durchführung des Gesetzes für Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

a. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für EU-Ausländer und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums entsteht Erfüllungsaufwand durch Beantragung der auf freiwilliger Basis ausgegebenen eID-Karte. Geschätzt werden 20 Minuten pro Antrag. Für die Jahre 2019 bis 2022 wird von Antragszahlen von 10.000 jährlich ausgegangen, was einen laufenden Erfüllungsaufwand von 3.333 Stunden verursacht. Ab Ende 2022 wird nach Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes, auf dessen Grundlage Verwaltungsleistungen digitalisiert werden, die Attraktivität der eID-Karte steigen und die Anzahl der Anträge zunehmen. Ab Ende 2022 wird daher von

235.000 Anträgen pro Jahr ausgegangen, was einen laufenden Erfüllungsaufwand von 78.333 Stunden bewirkt.

b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

c. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Nach einer vorläufigen Kalkulation der Bundesdruckerei GmbH betragen die einmaligen Initialkosten für die Entwicklung und Produktion der eID-Karte 771.000 Euro (brutto).

Für die Entwicklung neuer bzw. die Ergänzung bestehender IT-Fachverfahren entstehen den Ländern insgesamt einmalige Kosten in geschätzter Höhe von 0,5 Mio. Euro. Hinzu kommt je nach Bundesland die Erstellung von Sicherheits-, Infrastruktur-, Betriebsführungs- und ähnlichen Konzepten in nicht bezifferbarer Höhe. Das Land Berlin hat die Kosten für derartige Konzepte mit rund 220.000 Euro angegeben. Hinzu treten laufende Kosten für die Pflege der IT-Infrastruktur in Höhe von bundesweit rund 1,92 Mio. Euro pro Jahr.

Durch die Einführung der eID-Karte fällt darüber hinaus ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die mit der Ausgabe der eID-Karte betrauten Behörden an. Es wird von im Zeitverlauf steigenden Antragszahlen ausgegangen, da das Onlinezugangsgesetz Bund und Länder verpflichtet, bis Ende 2022 alle geeigneten Verwaltungsleistungen auch digital anzubieten und die eID-Karte ab Ende 2022 somit attraktiver wird. Für den Zeitraum von 2019 bis 2022 wird von 10.000 Anträgen jährlich ausgegangen. Bei einer geschätzten Bearbeitungszeit von 20 Minuten pro ausgegebener eID-Karte und Lohnkosten für einen Mitarbeiter im mittleren Dienst von 31,50 Euro pro Stunde ergibt sich bei 10.000 ausgegebenen eID-Karten ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 105.000 Euro. Ab Ende 2022 wird aufgrund gesteigener Attraktivität der eID-Karte von 235.000 Anträgen pro Jahr ausgegangen. Dies entspricht fünf Prozent der in Deutschland lebenden EU-Ausländer. Damit ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 2,4675 Mio. Euro.

Ferner benötigt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik eine Stelle im höheren Dienst für die Umsetzung und Pflege der im eID-Karte-Gesetz enthaltenen Vorgaben, was einen jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 104.640 (200 Tage x 8 Stunden x 65,40 gemäß Lohnkostentabelle für den höheren Dienst des Bundes) Euro auslöst. Der Mehrbedarf beim BSI soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat ausgeglichen werden.

Diesen Mehraufwänden gegenüber steht die zu erwartende gesteigerte Inanspruchnahme von E-Government-Diensten durch die Inhaber von eID-Karten, die auf allen Verwaltungsebenen zu Einsparungen führen wird. Diese Einsparungen sind jedoch nicht bezifferbar, weil die eID-Karte als Infrastrukturelement nur einen Mosaikstein im Rahmen der Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen darstellt.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen.

Das Regelungsvorhaben wird drei bis fünf Jahre nach Ablauf der in § 1 des Online-Zugangsgesetzes vorgesehenen Umsetzungsfrist evaluiert. Dabei wird die Bundesregierung in fachlich geeigneter Weise prüfen, ob und inwieweit die prognostizierten Zahlen für die Ausgabe von eID-Karten eingetreten sind. Als Datenquelle dienen die Produktionsstatistiken des Kartenherstellers.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (eID-Karte-Gesetz)

Der deutsche Personalausweis und der elektronische Aufenthaltstitel sind mit einer Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (Synonyme: eID-Funktion, Online-Ausweisfunktion) ausgestattet. Mit ihr können Bürgerinnen und Bürger bei der Inanspruchnahme von Online-Diensten ihre Identität einfach und sicher nachweisen. Anwendungsbeispiele für solche Online-Dienste bilden etwa die Beantragung eines Führungszeugnisses oder die elektronische Einreichung der Steuererklärung. Die hierfür erforderliche Fernidentifizierung leistet die europaweit anerkannte Online-Ausweisfunktion.

Allerdings sind Personalausweis und elektronischer Aufenthaltstitel bislang nicht für jedermann erhältlich. Insbesondere nicht-deutsche Bürger der Europäischen Union haben derzeit keinen Zugang zur deutschen Online-Ausweisfunktion. Diese Lücke soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geschlossen werden. Mit ihm soll eine eID-Karte für jene Personen eingeführt werden, da sie keinen Anspruch auf Ausstellung eines Personalausweises oder eines elektronischen Aufenthaltstitels haben; die Beantragung einer eID-Karte ist freiwillig. Eine Verpflichtung des betroffenen Personenkreises eine eID-Karte zu besitzen, besteht daher nicht.

Der Bedarf für sichere Online-Identifizierungen wird weiter zunehmen. Bund und Länder sind nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) verpflichtet, bis Ende 2022 sämtliche Verwaltungsleistungen online über einen Portalverbund anzubieten. Vergleichbare Planungen existieren auf europäischer Ebene. Die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen wird damit spürbar an Fahrt aufnehmen. In diesem Digitalisierungsprozess mitzudenken ist dabei die Notwendigkeit, den Nutzer über die Ferne sicher zu identifizieren. Diese Sicherheit liefert die Online-Ausweisfunktion. Sie bildet damit einen zentralen Baustein für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen. Auch in der Wirtschaft und im allgemeinen Rechtsverkehr gewinnt das Bewusstsein für Cybersicherheit zunehmend an Bedeutung. Die sichere Identifizierung ist dabei entscheidend, um Identitätsdiebstahl, Betrug und Geldwäsche entgegenzuwirken und sichere Onlinetransaktionen zu ermöglichen. Dem entsprechend fordert der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die laufende Legislaturperiode, einfache und sichere Lösungen für die elektronische Identifizierung für „jedermann“ verfügbar zu machen. Das vorliegende Gesetz setzt diesen politischen Auftrag mit um.

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf ab, die deutsche Online-Ausweisfunktion für Bürgerinnen und Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union verfügbar zu machen. Allein in Deutschland leben 4,7 Millionen EU-Ausländer. Sie können die Vorteile der deutschen Verwaltungsdigitalisierung nicht nutzen, wenn ihr Heimatstaat kein dem Personalausweis vergleichbares Identifizierungsmittel auf hohem Vertrauensniveau bereitstellt. Sie benötigen deshalb Zugang zur deutschen Online-Ausweisfunktion. Nach dem Onlinezugangsgesetz sind alle Behörden verpflichtet, bis 2022 alle Verwaltungsleis-

tungen Deutschland digital und medienbruchfrei anzubieten. Diese Aufgabe kann nur gelingen, wenn alle in und außerhalb Deutschland lebenden Unionsbürger diese Dienstleistungen mit einem einfachen und sicheren Identifizierungsmittel online abwickeln können.

Zwar schreibt die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) das Ziel vor, dass europäische Mitgliedstaaten unmittelbar die elektronischen Identifizierungsmittel der anderen Mitgliedstaaten anerkennen sollen. Die europäischen Rechtsordnungen gewährleisteten bislang allerdings einen sehr uneinheitlichen Standard an elektronischen Identifizierungsmitteln. Während einige europäische Staaten bereits eine spezifische eID-Karte für Ausländer anbieten (z.B. Schweden), müssen andere EU-Staaten ihre elektronischen Identifizierungsmittel erst noch entwickeln.²⁾ Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist intendiert, dass Deutschland weiter zu den führenden Staaten im eGovernment-Bereich aufschließt und EU-Ausländern die Möglichkeit eröffnet, sich in Deutschland unabhängig vom Stand ihrer jeweiligen Heimatlands sicher online zu identifizieren.

Auch Unternehmen sollen von den Vorzügen der Online-Ausweisfunktion profitieren. Insbesondere Unternehmen im grenznahen Bereich zu anderen EU-Staaten, die viele EU-Ausländer beschäftigen, beklagen, dass diese Mitarbeiter bislang keinen Zugang zur Online-Ausweisfunktion haben und deshalb für das Unternehmen bestimmte Online-Angebote nicht in Anspruch nehmen können. Um eine unternehmensinterne Diskriminierung auszuschließen, haben Unternehmen daher in der Vergangenheit häufig von einem Einsatz der Online-Ausweisfunktion durch ihre Mitarbeiter Abstand genommen. Diese Lücke schließt das vorliegende Gesetz.

Zu § 1 (eID-Karte)

Absatz 1 begründet einen Anspruch auf Ausstellung einer eID-Karte für Unionsbürger und Angehörige eines Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums. Die Vorschrift schließt damit eine systematische Lücke im eID-System, die darin besteht, dass nicht jedermann Zugang zum deutschen elektronischen Identitätsnachweis hat.

Die eID-Karte soll den genannten Personengruppen den elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) ermöglichen. Absatz 2 legt fest, dass überall dort, wo eine Rechtsvorschrift eine Identifizierung mittels des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 PAuswG vorsieht – beispielsweise in § 3a Absatz 2 Satz 5 VwVfG, in § 36a Absatz 2 Satz 5 SGB I, dort synonym als „sicherer“ Identitätsnachweis bezeichnet – auch die eID-Karte zum Einsatz kommen darf.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift enthält eine Reihe von Begriffsbestimmungen, die weitgehend denjenigen des § 2 PAuswG entsprechen.

²⁾ Ein Überblick über den Stand der eID-Funktionen in den jeweiligen Mitgliedstaaten findet sich unter <https://ec.europa.eu/cefdigital/wiki/display/CEFDIGITAL/Country+Overview++eID> (abgerufen am 19.4.2018).

Zu § 3 (Besitz und Eigentum; Hersteller, Vergabestelle und Sperrlistenbetreiber)

Die in § 3 Absatz 1 normierte Regel, dass niemand mehr als eine auf seine Person ausgestellte eID-Karte besitzen darf, entspricht § 4 Absatz 1 PAuswG. Sie soll einem Missbrauch der elektronischen Identität durch Dritte vorbeugen.

§ 3 Absatz 2 legt in Parallele zu § 4 Absatz 2 PAuswG fest, dass die eID-Karte Eigentum der Bundesrepublik Deutschland ist, mithin nicht an Dritte veräußert werden kann.

§ 3 Absatz 3 entspricht § 4 Absatz 3 PAuswG.

Zu § 4 (Kartensmuster; Seriennummer; Chip)

§ 4 regelt die Ausgestaltung der eID-Karte. Damit sie einheitlich als solche erkennbar ist, wird dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Befugnis zur Bestimmung des Musters eingeräumt (Absatz 1 in Verbindung mit § 25 Nummer 1).

Nach Absatz 2 erhält jede eID-Karte eine Seriennummer, um sie eindeutig identifizierbar zu machen und sie beispielsweise in die polizeiliche Sachfahndung einstellen zu können.

Absatz 3 bestimmt die auf die eID-Karte aufgebrachten Angaben. Da die eID-Karte anders als ein Personalausweis oder Pass nicht der visuellen Identifizierung ihres Inhabers dient, enthält die Karte kein Lichtbild. Auch andere Angaben, die auf dem deutschen Personalausweis enthalten sind, beispielsweise Unterschrift, Größe und Augenfarbe, sind bei der eID-Karte nicht erforderlich.

Absatz 4 regelt, welche Datenfelder der Chip enthält, über den die eID-Funktion und damit der elektronische Identitätsnachweis ausgeführt wird. Es handelt sich um diejenigen Daten, die auch im Rahmen der eID-Funktion des Personalausweises übertragen werden können.

Absatz 5 bestimmt nach dem Vorbild des § 5 Absatz 6 PAuswG, dass die gespeicherten Daten gegen unbefugtes Verändern, Löschen und Auslesen zu sichern sind. Die eID-Karte erhält so das gleiche Niveau an Datensicherheit wie der elektronische Personalausweis.

Zu § 5 (Gültigkeitsdauer)

§ 5 regelt die Gültigkeitsdauer der eID-Karte nach dem Vorbild des § 6 PAuswG. Dort vorhandene Regelungen, die sich an die Eigenschaft des Personalausweises als hoheitliches Ausweisdokument zur visuellen Identifizierung knüpfen (beispielsweise die verkürzte Gültigkeitsdauer bei Personen unter 24 Jahren), sind bei der eID-Karte – die kein derartiges Dokument ist – verzichtbar.

Zu § 6 (Sachliche Zuständigkeit)

§ 6 regelt die sachliche Zuständigkeit nach dem Vorbild des § 7 PAuswG. Innerhalb Deutschlands können die Länder die eID-Karte-Behörden frei bestimmen (Absatz 1 Nummer 1). Im Ausland ist das Auswärtige Amt mit den von ihm bestimmten Auslandsvertretungen zuständig (Absatz 1 Nummer 2).

Einziehung und Sicherstellung dürfen nicht nur die eID-Karte-Behörden, sondern auch die zur Identitätsfeststellung berechtigten Behörden (z. B. die Polizeibehörden des Bundes oder der Länder oder die Meldebehörden) vornehmen (Absatz 2).

Absatz 3 weist die Zuständigkeit für die Erteilung und Aufhebung von Berechtigungen und für das Führen der Sperrliste zu.

Zu § 7 (Örtliche Zuständigkeit)

§ 7 regelt die örtliche Zuständigkeit nach dem Vorbild des § 8 PAuswG. Da die eID-Karte-Behörden im Inland nach § 6 Absatz 1 von den Ländern bestimmt werden, können diese die Bezirke im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 1 frei einteilen.

Absatz 1 Satz 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass auch Personen eine eID-Karte erhalten können, die von der Meldepflicht nach § 26 des Bundesmeldegesetzes (BMG) befreit sind oder sich (etwa als Saisonarbeiter, Grenzpendler oder Monteure) jeweils nur so kurz an einem Ort im Inland aufhalten, dass sie nicht meldepflichtig werden (§ 27 Absatz 2 Satz 3 BMG).

Zu § 8 (Ausstellung der eID-Karte)

§ 8 regelt das Antragsverfahren für die Ausstellung einer eID-Karte.

Absatz 1 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen eine eID-Karte ausgestellt wird.

Die Absätze 2 und 3 stellen sicher, dass diese Identitätsprüfung das gleiche Sicherheitsniveau wie dasjenige bei Beantragung eines mit der eID-Funktion ausgestatteten Personalausweises erreicht. Nur wenn die Identität des Antragstellers ohne jeden Zweifel sicher verifiziert wurde, darf eine eID-Karte ausgestellt werden. Hierbei ist ein persönliches Erscheinen zur Identifizierung zwingend notwendig.

Die Identifizierung hat zu erfolgen anhand eines „anerkannten und gültigen“ ausländischen Passes oder Personalausweises. Über die Anerkennung von Pässen und Passersatzpapieren – zu denen auch Personalausweise zählen können – entscheidet nach § 71 Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt (§ 3 Absatz 1); die Entscheidungen ergeben als Allgemeinverfügung und können im Bundesanzeiger bekannt gegeben werden. Derzeit gilt die Allgemeinverfügung über die Anerkennung eines ausländischen Passes oder Passersatzes vom 6. April 2016 (BAnz AT 25.04.2016 B1). Passanerkennungen finden laufend statt.

Zweifel über die Identität der antragstellenden Person, die nach Absatz 3 zur Ablehnung führen, können sich auch aus Zweifeln an der Echtheit des vorgelegten Dokuments ergeben. Dies kann insbesondere bei ausländischen Personalausweisen der Fall sein. Das Sicherheitsniveau von Pässen hingegen ist europaweit verbindlich festgelegt in der VO (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2003 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. L 385 vom 29.12.2004). Pässe, die diese Vorgaben erfüllen, sind in der Regel als sicher anzusehen.

Zur weiteren Ausgestaltung des Antragsverfahrens enthält § 25 Nummer 3 eine Verordnungsermächtigung.

Zu § 9 (Sperrung und Entsperrung)

§ 9 regelt die Sperrung und Entsperrung der eID-Karte in Parallele zu § 10 PAuswG.

Zu § 10 (Informationspflichten)

§ 10 regelt die Informationspflichten in Parallele zu § 11 PAuswG. Das in Absatz 1 geregelte Recht des Karteninhabers gegenüber der eID-Karte-Behörde auf Einsicht in die im Chip gespeicherten auslesbaren Daten besteht neben dem Recht auf Auskunft nach Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/679 und lässt dieses unberührt.

Zu § 11 (Datenerfassung, -prüfung und -übermittlung)

Für die Datenerfassung, -prüfung und -übermittlung verweist § 11 vollumfänglich auf die §§ 12 und 13 PAuswG, da die technische Infrastruktur identisch ist.

Zu § 12 (Elektronischer Identitätsnachweis)

§ 12 regelt den elektronischen Identitätsnachweis mittels der eID-Karte. Dieser erfolgt durch Übermittlung von Daten aus dem Chip der eID-Karte. Da sich die eID-Karte der Technik des elektronischen Personalausweises bedient, verweist Absatz 2 Satz 2 für die Einzelheiten der Datenübermittlung auf § 18 PAuswG.

Zu § 13 (Vor-Ort-Auslesen)

§ 13 regelt die weitere Funktion des Vor-Ort-Auslesens in Parallele zu § 18a PAuswG, ergänzt um die Klarstellung, dass für die Identitätsprüfung des Karteninhabers ein gültiges Pass- oder Ausweisdokument vorzulegen ist, das eine visuelle Kontrolle ermöglicht. Die bloße Vorlage der eID-Karte genügt hierfür nicht, weil die Identitätsprüfung nach § 18a Absatz 2 PAuswG durch einen klassischen visuellen Lichtbildabgleich erfolgt, die eID-Karte aber kein Lichtbild enthält und somit keinen Abgleich mit dem Gesicht des Karteninhabers ermöglicht. Vorzulegen ist ein Pass oder amtlicher Ausweis „des Karteninhabers“, d. h. die überprüfende Person gleicht die auf der eID-Karte angegebenen Personendaten mit denjenigen des Pass- oder Ausweisdokuments („des Karteninhabers“) ab.

Zu § 14 (Speicherung im Rahmen des elektronischen Identitätsnachweises)

§ 14 erklärt die Speichervorschriften der §§ 19 und 19a PAuswG für entsprechend anwendbar.

Zu § 15 (Berechtigungen für Diensteanbieter)

§ 15 regelt die Berechtigungen für Diensteanbieter in Parallele zu § 21 PAuswG. Dies folgt der im Gesetzentwurf angelegten Systematik, die technische und organisatorische Infrastruktur der Online-Ausweisfunktion auch für die eID-Karte bereitzustellen.

Zu § 16 (Vor-Ort-Berechtigung für Vor-Ort-Diensteanbieter)

§ 16 regelt die Vor-Ort-Berechtigungen für Vor-Ort-Diensteanbieter in Parallele zu § 21a PAuswG.

Zu § 17 (Berechtigung für Identifizierungsdiensteanbieter)

§ 17 regelt die Berechtigung für Identifizierungsdiensteanbieter in Parallele zu § 21b PAuswG.

Zu § 18 (Elektronische Signatur)

§ 18 regelt die elektronische Signaturfunktion in Parallele zu § 22 PAuswG.

Zu § 19 (eID-Kartenregister)

In Anlehnung an § 23 PAuswG sieht § 19 ein Register über die ausgegebenen eID-Karten vor. Das Register dient der Durchführung des Gesetzes, beispielsweise zur Feststellung, ob für eine bestimmte Person bereits eine eID-Karte ausgestellt wurde und wann deren Gültigkeit abläuft, oder zur Übernahme der gespeicherten Daten bei Neuausstellung. Absatz 2 entspricht § 24 Absatz 4 des Personalausweisgesetzes und erlaubt es, dass die Daten des eID-Karte-Registers und des Melderegisters zur Berichtigung des jeweils anderen Registers verwendet werden dürfen. Dies dient der Verbesserung der Datenqualität.

Zu § 20 (Pflichten des Karteninhabers)

§ 20 regelt die Pflichten des Karteninhabers in Anlehnung an § 27 PAuswG. Absatz 1 Nummer 1 statuiert eine Vorlagepflicht bei unrichtigen Eintragungen (gemeint sind insbesondere auch die Datenfelder des Chips) und dient damit dem öffentlichen Interesse an der Richtigkeit der über den elektronischen Identitätsnachweis übermittelten Daten. Absatz 1 Nummer 2 soll die Einhaltung der in § 2 Absatz 1 vorgesehenen Regel absichern, dass niemand mehr als eine gültige eID-Karte besitzt. Die in Absatz 1 Nummer 3 geregelten Anzeigepflichten schließlich dienen – flankierend zu der Tatsache, dass der elektronische Identitätsnachweis nach § 18 Absatz 4 Satz 1 PAuswG die Eingabe einer persönlichen Geheimnummer (PIN) erfordert – dem Schutz vor Missbrauch durch Dritte.

Die in den Absätzen 2 und 3 normierten weiteren Pflichten entsprechen denjenigen des Ausweisinhabers nach § 27 Absatz 2 und 3 PAuswG. Sie betreffen den sicheren Umgang mit der persönlichen Geheimnummer und den Einsatz der eID-Karte in einer sicheren Umgebung, gemessen am jeweiligen Stand der Technik.

Zu § 21 (Ungültigkeit)

§ 21 regelt die Ungültigkeit der eID-Karte in Anlehnung an § 28 PAuswG. Da die eID-Karte kein hoheitliches Ausweisdokument ist, kommt eine Übernahme des § 28 Absatz 1 Nummer 1 und 4 PAuswG nicht in Betracht, ebenso wenig eine Übernahme des § 28 Absatz 3 PAuswG.

Zu § 22 (Einziehung und Sicherstellung)

§ 22 regelt die Einziehung und Sicherstellung der eID-Karte in Fällen, in denen diese entweder ungültig ist oder eine Person sie unberechtigt besitzt. Die Vorschrift dient damit dem öffentlichen Interesse an der Richtigkeit und Verlässlichkeit des elektronischen Identitätsnachweises.

Ebenfalls dem öffentlichen Interesse an der Sicherheit und Verlässlichkeit des elektronischen Identitätsnachweises dient Absatz 4, nach dem Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Einziehung und die Sicherstellung der eID-Karte - wie beim elektronischen Personalausweis nach § 30 PAuswG - keine aufschiebende Wirkung haben.

Zu § 23 (Gebühren und Auslagen; Verordnungsermächtigung)

Nach dem Vorbild des § 31 PAuswG regelt § 23 die Erhebung von Gebühren und Auslagen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der eID-Karte-Behörden erhoben werden.

Zu § 24 (Bußgeldvorschriften)

Zur Durchsetzung bestimmter im öffentlichen Interesse liegender Normen statuiert § 16 eine Reihe von Bußgeldvorschriften. Absatz 1 übernimmt aus § 32 Absatz 1 PAuswG diejenigen Bußgeldtatbestände, die die Funktion der eID-Karte betreffen. Die Höhe der angedrohten Geldbuße in Absatz 2 ist ebenfalls parallel zum Personalausweisgesetz ausgestaltet.

Zu § 25 (Verordnungsermächtigung)

§ 25 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Regelung von Einzelfragen. Sie orientiert sich an § 34 PAuswG unter Berücksichtigung der mit diesem Gesetzentwurf eingebrachten Änderungen (s. dort).

Zu § 26 (Übergangsvorschrift)

Es handelt sich um eine Übergangsvorschrift für die Ausgabe der eID-Karte im Ausland. Während der Übergangsphase können sich im Ausland lebende EU-Bürger an deutschen Inlandsbehörden wenden, um eine eID-Karte zu beantragen. Ein „vorübergehender“ Aufenthalt kann auch ein solcher sein, der ausschließlich zum Zwecke der Beantragung einer eID-Karte erfolgt; eine bestimmte Mindestverweildauer ist nicht erforderlich.

Zu Artikel 2 (Änderung des Personalausweisgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 4 Satz 4 - hoheitliche Berechtigungszertifikate)

Die Ergänzung des § 2 Absatz 4 PAuswG dient der Qualitätssicherung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Unter „Qualitätssicherung“ sind dabei auch die Nachprüfungen zu verstehen, die das BSI an sog. Rückstellmustern (Testmuster der internen Generationen der im Personalausweis verbauten Hardware) durchführt, während die Ausweise im Feld sind. Durch die vorliegende Regelung kommt

die Bundesregierung der Aufforderung des Bundesrates (Beschluss vom 22.09.2017, Bundesratsdrucksache 596/17) nach.

Zu Nummer 2 (§ 7 Absatz 5 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 3 (§ 10 Absatz 5 - Sperrung bei Ungültigkeit)

Nach dem geltenden § 10 Absatz 5 PAuswG hat die ausstellende Personalausweisbehörde bei Verlust des Ausweises oder Tod des Ausweisinhabers die Sperrung der Online-Ausweisfunktion zu veranlassen. Nach der vorgeschlagenen Neufassung der Vorschrift wird diese Aufgabe der zuständigen Personalausweisbehörde zugewiesen. Die zuständige Personalausweisbehörde kann sich von der ausstellenden Personalausweisbehörde etwa dann unterscheiden, wenn der Ausweisinhaber nach Ausstellung des Ausweises umgezogen ist. In diesem Fall ist es sinnvoll, dass die nach § 8 Absatz 1 PAuswG zuständig gewordene Personalausweisbehörde die Sperrung vornimmt, denn sie ist in der Regel näher beim Ausweisinhaber als die ausstellende Behörde.

Die Ergänzung des § 10 Absatz 5 um eine neue Nummer 3 dient der Sicherheit des eID-Systems. Nach ihr hat die ausstellende Behörde die Online-Ausweisfunktion auch dann sperren zu lassen, wenn einer der Ungültigkeitsgründe des § 28 Absatz 1 oder die Voraussetzungen zur Ungültigerklärung nach § 28 Absatz 2 vorliegen.

Zu Nummer 4 (§ 12 Absatz 2 Satz 1 - Vorgaben zur Echtheitsbewertung)

Die Ergänzung des § 12 Absatz 2 Satz 1 PAuswG um das Wort „Echtheitsbewertung“ dient der Klarstellung. § 12 Absatz 2 Satz 1 PAuswG betrifft die technischen Systeme und Bestandteile, die die Personalausweisbehörde einsetzt, um die Ausweisdaten zu erfassen und an den Ausweishersteller weiterzuleiten. Die Vorschrift bestimmt, dass diese Systeme den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 34 Nummer 3 PAuswG entsprechen müssen. Die aufgrund dieser Ermächtigung erlassene Personalausweisverordnung wurde im Jahr 2017 in § 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a um das Wort „Echtheitsbewertung“ ergänzt, um klarzustellen, dass das BSI in seinen Technischen Richtlinien auch Vorgaben für die Echtheitsbewertung von Lichtbildern machen darf. Die Bundesregierung kommt mit der zusätzlichen Klarstellung der Aufforderung des Bundesrates (Beschluss vom 22.09.2017, Bundesratsdrucksache 596/17) nach.

Zu Nummer 5 (§ 18 - Elektronischer Identitätsnachweis)

Zu Buchstabe a

Der neue Satz 2 des § 18 Absatz 1 stellt klar, dass der Ausweisinhaber sich auch dann der Online-Ausweisfunktion bedienen kann, wenn er für eine andere Person, ein Unternehmen oder eine Behörde handelt. Die rechtlichen Folgen treffen nach allgemeinen Grundsätzen das Unternehmen oder die Behörde. Dies ermöglicht beispielsweise, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Automobilunternehmens die Um- oder Abmeldung eines Kraftfahrzeugs online mit Wirkung für das Unternehmen vornehmen.

Zu Buchstabe b

Der Personalausweis enthält nach § 5 Absatz 2 Nummer 10 PAuswG eine Angabe zur Staatsangehörigkeit, die nach § 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 PAuswG zusätzlich in der maschinenlesbaren Zone und nach § 5 Absatz 5 Nummer 2 PAuswG auch im Chip enthalten ist. Die Staatsangehörigkeit ist ein wichtiges Merkmal, an das sich vielfältige Rechtswirkungen knüpfen. Um wichtige Verwaltungsleistungen online anbieten zu können, soll die Staatsangehörigkeit ausdrücklich in den elektronischen Identitätsnachweis aufgenommen werden. Bei Einführung des elektronischen Personalausweises konnte die deutsche Staatsangehörigkeit aus der Tatsache geschlossen werden, dass sich jemand über die Online-Ausweisfunktion identifiziert und das Dokument von der Bundesrepublik Deutschland ausgegeben wurde (siehe § 18 Absatz 3 Satz 2 Nummer 9 PAuswG). Mit Einführung der eID-Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums (Artikel 1 des Gesetzentwurfs) ist dies nicht mehr der Fall. Deshalb muss die Staatsangehörigkeit im Rahmen der Online-Ausweisfunktion als ausdrückliches Datum übermittelt werden können, und zwar beim Personalausweis ebenso wie beim elektronischen Aufenthaltstitel (§ 78 Absatz 5 Satz 3 a. E.) und bei der eID-Karte.

Zu Nummer 6 (§ 32 - Bußgeldvorschriften, Datenschutz-Grundverordnung)

Zu Buchstabe a

Die Vorschriften des § 32 Absatz 1 Nummer 6 bis 6b sowie Nummer 7a bis 10 PAuswG erklären Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften zu Ordnungswidrigkeiten und bewehren sie mit einem Bußgeld. Die ab dem 25.05.2018 geltende Datenschutz-Grundverordnung enthält in Artikel 83 eine Bußgeldvorschrift mit derselben Funktion, so dass eine Regelung auf nationaler Ebene entbehrlich wird. Hingegen dient die Vorschrift des § 20 Absatz 2 Satz 2 PAuswG der Verhütung von Dokumentenmissbrauch, so dass die bisherige Nummer 7 als Nummer 6 beibehalten wird.

Zu Buchstabe b

§ 32 Absatz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 21a Satz 1 PAuswG dient ausschließlich dem Datenschutz. Um angesichts der Existenz des Artikels 83 der Datenschutz-Grundverordnung eine Doppelnormierung zu vermeiden, ist jene Vorschrift zu streichen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 7 (§ 33 - Bußgeldbehörden)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in § 32.

Zu Nummer 8 (§ 34 - Verordnungsermächtigung)

Nummer 8 nimmt eine Reihe von Änderungen an der Verordnungsermächtigung des § 34 PAuswG vor:

In Nummer 3 wird nach dem Wort „Erfassung“ ein Komma und das Wort „Echtheitsbewertung“ eingefügt. Hierzu wird auf die Begründung zur Änderung des § 12 Absatz 2 Satz 1 PAuswG verwiesen.

Die Ergänzung des § 34 um die neuen Nummern 5 bis 7 dient der Klarstellung, dass die Regelung von Produktion, Aushändigung und Änderung der Daten des Personalauswei-

ses) von der Verordnungsermächtigung umfasst sind. Darüber hinaus wird mit der neuen Nummer 6 die Möglichkeit geschaffen, den Versand von Personalausweisen an die Bürgerinnen und Bürger im Verordnungswege zu regeln.

Mit der Neufassung der bisherigen Nummer 5, nunmehr Nummer 8 des § 34 PAuswG wird eine Ermächtigung zur Regelung des 2017 eingeführten Vor-Ort-Auslesens für den Fall geschaffen, dass sich aus der Praxis kurzfristige Regelungserfordernisse ergeben.

In der Neufassung von § 34 Nummer 7 PAuswG als Nummer 11 entfällt der bisherige Passus „nach den §§ 21, 21a und 21b“. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass die zitierten Vorschriften nicht sämtliche Situationen abdecken, in denen technische Berechtigungszertifikate vergeben werden müssen. Beispielsweise erhalten bereits seit Einführung des elektronischen Personalausweises nach § 2 Absatz 4 Satz 3 PAuswG auch zur Identitätsfeststellung berechnete Behörden Berechtigungszertifikate. Das Berechtigungsverfahren nach den §§ 21 ff. gilt hierfür nicht, da es nur Diensteanbieter betrifft, die den elektronischen Identitätsnachweis oder das Vor-Ort-Auslesen nutzen.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Personalausweisgesetzes)

Die Online-Ausweisfunktion des Personalausweises dient dazu, Verwaltungsleistungen online in Anspruch zu nehmen und dadurch den Gang zur Behörde entbehrlich zu machen. Insbesondere für Auslandsdeutsche bietet sich die Online-Ausweisfunktion dadurch an, wenn sie etwa ein Führungszeugnis beantragen und sich dadurch weite Reisen ersparen möchten. Nach der gegenwärtigen Fassung des § 5 Absatz 2 Nummer 9 wird die Auslandsadresse nicht auf den Personalausweis und somit auch nicht in den Chip (vgl. Absatz 5 Nummer 1) übernommen. Beim Online-Ausweisen kann daher keine verifizierte Auslandsadresse übertragen werden. Dadurch scheitert häufig die Inanspruchnahme der Verwaltungsdienstleistung (im Beispiel die Online-Beantragung eines Führungszeugnisses). Um die Inanspruchnahme von E-Government-, E-Justice- und E-Business-Leistungen gerade auch aus dem Ausland zu ermöglichen, soll künftig auch die Auslandsadresse in den Personalausweis eingetragen werden. Die Angabe „keine Wohnung in Deutschland“ kann weiterhin etwa dann eingetragen werden, wenn der Auslandsinhaber ins Ausland verzieht und er zum Zeitpunkt seiner Abmeldung (§ 17 Absatz 2 BMG) seine künftige Auslandsadresse noch nicht kennt, oder wenn er auf absehbare Zeit wohnungslos bleibt. Näheres kann durch eine Rechtsverordnung nach § 34 Nummer 7 PAuswG-E oder durch Allgemeine Verwaltungsvorschriften bestimmt werden. Die Zuständigkeit nach § 8 Absatz 2 PAuswG bleibt hiervon unberührt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Passgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 18 Absatz 3 Satz 2 - Weitergabe von Passkopien zur Visabeantragung)

Bei anstehenden Geschäftsreisen übernimmt in vielen Unternehmen und Behörden eine spezialisierte Reise-Management-Stelle die Aufgabe, ein Visum für den Reisenden zu beantragen. Herkömmlicherweise geschieht dies dadurch, dass die Reisestelle den Pass des Reisenden an die Auslandsvertretung des Einreisestaates übergibt und ihn mit einem eingeklebten Visum zurückerhält. Inzwischen existieren aber auch digitale Verfahren, bei denen die Übersendung einer Datei genügt, die das eingescannte Bild eines Passes enthält, zum Beispiel bei der Beantragung eines Visums zur Einreise nach Indien. Um auch in solchen Fällen die Beantragung von Visa durch ein spezialisiertes Reise-Management zu ermöglichen, ist das grundsätzliche Verbot der Weitergabe von Passkopien durch einen entsprechenden Ausnahmetatbestand zu ergänzen.

Zu Nummer 2 (§ 25 - Ordnungswidrigkeiten, Datenschutz-Grundverordnung)

Die zu streichenden Vorschriften des § 25 Absatz 2 Nummer 5, 5b und 6 PassG erklären Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften zu Ordnungswidrigkeiten und bewehren sie mit einem Bußgeld. Die seit dem 25.05.2018 geltende Datenschutz-Grundverordnung enthält in Artikel 83 eine Bußgeldvorschrift mit derselben Funktion, so dass eine Regelung auf nationaler Ebene entbehrlich wird. Absatz 4 ist entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 5 (Folgeänderungen)

Es handelt sich um Folgeänderungen, mit denen Verweise auf den elektronischen Identitätsnachweis in Fachgesetzen und -verordnungen des Bundes angepasst werden. Auf Landesebene werden vergleichbare Anpassungen erforderlich.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten. Die eID-Karte (Artikel 1) soll ab dem 1. November 2019 ausgegeben werden, um den beteiligten Soft- und Hardwareherstellern und Behörden genügend Zeit zur Einrichtung zu geben. Aus demselben Grund soll die Auslandsadresse erst ab dem 1. November 2019 in den Personalausweis aufgenommen werden. Für die übrigen Artikel genügt ein Inkrafttreten sechs Wochen nach Verkündung.